



Mitteilungsvorlage

Nr.: MV/118/2012 / öffentlich

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2012 im Zeitraum 01.01. bis 30.04.2012

Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	16.05.2012
Stadtrat	27.06.2012

Nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Zuständig für die Entscheidung ist nach § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG der Rat. In den Fällen von unerheblicher Bedeutung entscheidet der Bürgermeister.

Für Eilentscheidungen gilt § 89 NKomVG. Nach § 89 Satz 3 NKomVG sind der Verwaltungsausschuss und der Rat über Eilentscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2012 im Zeitraum 01.01. bis 30.04.2012 sind in der beigefügten Übersicht zusammengestellt.

Anlagen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2012

Bürgermeister